

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am auf der Grundlage der §§ 98, 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVbl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVbl. S. 49), des § 23 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 8 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVbl. S. 22) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen, welche vom Landkreis vermittelt oder als Tagespflegeperson anerkannt werden.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuung, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige, die keine anerkannten Kindertagespflegepersonen sind.
- (3) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Kyffhäuserkreises haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsangebotes ergänzend zur Kindertageseinrichtung (§1 Abs. 2 ThürKitaG).
- (2) Kindertagespflegepersonen müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzen. Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt (§ 3 ThürKitapflegVO) und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege aufweist.

§ 3

Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 SGB VIII).

Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Grundlage für diese Arbeit ist der vom zuständigen Ministerium erarbeitete Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre, der für Kindertageseinrichtungen, für Kindertagespflege und für

Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt (§ 6 Abs. 1 ThürKitaG).

- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushaltes der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt erbracht werden soll (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (3) Bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder können von einer Kindertagespflegeperson betreut werden. Im Einzelfall kann die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vor. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (3) Der Landkreis vermittelt das betreffende Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen ist.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (§ 8 Abs. 3 ThürKitaG) und erteilt

die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII und die Kriterien der §§ 1 bis 5 der ThürKitapflegVO erfüllt sind. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a SGB VIII).

- (5) Eltern und Kindertagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Ausfallzeiten sowie Betreuungsververtretung werden nach § 4 ThürKitapflegVO geregelt.

§ 5 Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, können anstelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Kindertagespflegeplätze des Kyffhäuserkreises. Dem Wahlrecht der Eltern soll bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsmöglichkeit weitestgehend entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt (§ 8 ThürKitaG).
- (2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt durch den Kyffhäuserkreis auf Antrag der Eltern.

Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist durch die Eltern in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle beim Jugendamt des Kyffhäuserkreises anzuzeigen (§ 2 ThürKitaG).

§ 6

Betreuungsumfang

(1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Betreuung findet in der Zeit von montags bis freitags statt und soll in der Regel täglich neun Stunden nicht überschreiten.

(2) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidritteltags- und Halbtagsbetreuung gewährt:

Halbtagsbetreuung:	15 bis 20 Stunden wöchentl. Betreuungszeit/Kind
Zweidritteltagsbetreuung:	21 bis 30 Stunden wöchentl. Betreuungszeit/Kind
Ganztagsbetreuung:	31 bis max. 45 Stunden wöchentl. Betreuungszeit/Kind

Sie wird außerdem ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung gewährt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht (ergänzende Kindertagespflege).

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die aktuelle Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege des Kyffhäuserkreises.

§ 7

Vertragliche Regelungen

- (1) Der Landkreis erteilt jeder Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege.
- (2) An die Eltern ergeht ein Bescheid über die Gewährung und die Kosten der Kindertagespflege.
- (3) Der Landkreis schließt mit der Kindertagespflegeperson außerdem, eine auf den Einzelfall bezogene, Vereinbarung ab.

Die vertraglichen Regelungen beinhalten insbesondere:

- Betreuungsform und Betreuungszeiten des betreffenden Kindes
- sich daraus ergebender Aufwendungsersatz für die Tagesmutter
- Zeitdauer der Tagespflege
- Nebenabreden.

- (4) Der Kyffhäuserkreis wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Kindertagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden (Betreuungsvertrag).
- (5) Änderungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Kindertagespflegeperson und die Eltern des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bisherige vertragliche Regelungen bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den

H o c h w i n d
Landrätin Kyffhäuserkreis